

Text

1. Die Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 - BGBl. I S. 429 - ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes mit Ausnahme von § 2 (3) Ziffer 3 und 4 und § 3 (3).
2. Im reinen Wohngebiet an der Glatzer Straße und an der Ziegelstraße sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.
4. Im allgemeinen Wohngebiet kann die rückwärtige Baugrenze bis zu einer Bebauungstiefe von 20 m überschritten werden.
5. Als Einfriedigungen an den Verkehrsflächen der Ziegelstraße, Glatzer, Breslauer und Görlitzer Straße sind nur lebende Hecken oder Spriegelzäune zulässig.